

Alles was Recht ist

Wie ausführlich muss die Aufklärung sein?

Häufig ist in Aufklärungsbögen unter „Anmerkungen“ handschriftlich nochmals das Risiko der Verletzung von Nachbarorganen wie Harnleiter, Blase, Darm vermerkt. Dabei stellt sich die Frage, wie dieser Hinweis zu verstehen ist.

Eine Patientin machte Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen Ärzte eines OP-Zentrums nach einer Endometriose-OP geltend, nachdem schon dort eine Re-OP zur Ausräumung eines postoperativen Hämatoms nötig wurde und sich 13 Tage nach Entlassung eine Peritonitis und ein Tuboovarialabszess zeigten, die Folgeeingriffe erforderten. Sie erhob zahlreiche Vorwürfe, unter anderem dass nicht laparoskopisch hätte vorgegangen werden dürfen und sie nicht ausreichend aufgeklärt worden sei. So sei zwar auf das Risiko „Darmverletzung“ hingewiesen, nicht aber erklärt worden, was das konkret bedeuten könne.

So sah das Gericht den Fall

Die Klage wurde nach Einholung eines Gutachtens, Anhörung des Sachverständigen und der Parteien vom Landgericht Mainz (Urteil vom 17.01.2017, 2 O 448/15) abgewiesen. Behandlungsfehler ließen sich nicht feststellen. Die Wahl der Operationsmethode war nicht zu beanstanden. Beide Laparoskopien erfolgten lege artis, wobei das Hämatom nicht auf fehlerhaftes Handeln zurückzuführen sei, sondern sich damit nur ein Komplikationsrisiko verwirklicht habe. Die Aufklärung wurde dagegen kritischer gesehen. Ausgehend davon, dass eine wirksame Einwilligung unter anderem voraussetze, dass über Risiken im Großen und Ganzen aufgeklärt werde, ging das Gericht zwar von einer weithin sachgerechten Aufklärung aus, zumal ein Gespräch an sich unstrittig und mit Bogen belegt war. Problematischer erwies sich jedoch die Rüge, dass nicht ausreichend erläutert worden sei, was die „Verletzung von Nachbarorganen“ bedeute. Erst auf Nach-

frage hatte der beklagte aufklärende Arzt nämlich angegeben, dass üblicherweise Patientinnen danach fragten und er dann erkläre, welche Folgen dies haben könnte. Dass die Entstehung einer vielleicht sogar lebensgefährlichen Bauchfellentzündung dazu zählen könnte, sagte er allerdings nicht explizit. Ebenso bejahte er erst auf Nachfrage, dass er auf diese Punkte auch zu sprechen komme, wenn keine Fragen kämen. Diese Angaben schienen der Kammer „ausgesprochen vage“. Letztlich kam es darauf aber nicht mehr an, da nicht festgestellt werden konnte, ob die streitige Behandlung eine Darmverletzung mit kotiger Peritonitis überhaupt verursacht hatte. Zwar war eine Peritonitis später aufgetreten, Anhalte für Stuhl im Bauchraum ergaben sich aber nicht und der Kausalzusammenhang zu den streitigen Operationen war aufgrund zeitlicher Abläufe, einer zunächst unauffälligen Nachuntersuchung und möglichen anderen Entzündungsursachen zumindest nicht wahrscheinlich. Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass sich dieses aufklärungsbedürftige Risiko verwirklicht hatte.

Was bedeutet das Urteil für den klinischen Alltag?

Auf eine hinreichende Aufklärung muss man forensisch gesehen stets sorgfältig achten. Denn nicht immer kann man sich darauf verlassen, dass der Kausalitätsnachweis zwischen angeführtem Gesundheitsschaden und der Behandlung, die mangels ordnungsgemäßer Aufklärung rechtswidrig gewesen ist, scheitert (BGH, VersR 2011, 223, 224). Die Praxis, schlagwortartig relevante Risiken in Aufklärungsbögen nochmals aufzuführen,



Dr. Martin Sebastian Greiff stellt in dieser Rubrik gerichtliche Entscheidungen aus dem Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe vor.

ist empfehlenswert, um zu zeigen, dass tatsächlich ein individuelles Gespräch geführt wurde und welchen Inhalt es im Besonderen hatte. Ohnehin sollte der Bogen im Laufe des Gesprächs erkennbar durchgearbeitet werden. Man sollte aber stets bedenken, dass diese Notizen wirklich mit Leben gefüllt sein müssen und nicht nur formelhaft verwendet werden dürfen. Die Ansicht des Landgericht Mainz teilt nämlich auch das Oberlandesgericht Frankfurt, wonach der schlichte Hinweis auf die Möglichkeit einer Darmverletzung bei Weitem nicht ausreicht, einem Patienten eine Vorstellung über mögliche Folgen zu vermitteln. „Ihn [den Patienten] angesichts dessen darauf zu verweisen, er möge Nachfrage halten, hieße die Anforderungen an eine Aufklärung „im Großen und Ganzen“ grundlegend zu verkennen.“ Denn: „... Folge einer Darmverletzung kann sein, dass Darminhalt in die Bauchhöhle gerät, was dort und angrenzend zu schwerwiegenden Infektionen führen kann, die unter Umständen schwer beherrschbar sind, mindestens eine und oft mehrere Revisionsoperationen erfordern, gelegentlich einen vorübergehenden oder ständigen künstlichen Ausgang erforderlich machen u.a.m. ...“ (Urt. v. 30.3.2012, Az. 8 U 89/11).

Dr. Martin Sebastian Greiff, Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht, Partner der Kanzlei
Ratzel Rechtsanwälte,
Romanstraße 77, 80639 München
www.ratzel-rechtsanwaelte.de